

Satzung des Vereins Interessengemeinschaft Falkensee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ‚Interessengemeinschaft Falkensee e.V.‘ (im nachfolgenden Text als Verein oder Körperschaft bezeichnet) wurde am 18.05.1993 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist 14612 Falkensee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein fördert die Jugend- und Altenhilfe, das Wohlfahrtswesen, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie das demokratische Staatswesen.
Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendung, durch den Verein und dessen Mitglieder organisierte Sachspenden oder Gemeinschaftsarbeit der Mitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Zweck des Vereins wird auch dadurch verwirklicht, dass er Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

A) Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren vier Vorstandsmitglieder.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Funktionen regelt die Geschäftsordnung.
3. Sobald weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Es kann für einzelne Vertragsverhältnisse Einzelvertretung erteilt werden.

B) Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur auf ein anderes Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Bis eine Woche vor der Versammlung können die Mitglieder schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Versammlung gibt der gewählte Versammlungsleiter die Ergänzungsanträge bekannt, über deren Zulassung abzustimmen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und beschließt ausschließlich über folgende Punkte:
 - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beitrags- und Geschäftsordnung
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Genehmigung des Jahresberichts/-abschlusses
5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, mit Ausnahme § 3,B,7
7. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
8. Auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahre sowie gewerbliche Unternehmungen der Region Falkensee werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Sie wird vom Tage der Bestätigung an wirksam.
3. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende gekündigt werden.
4. Der Vorstand kann mit Mehrheit die Mitgliedschaft aberkennen.

5. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit dem Tod oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 4,1.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung abzulegen.

§ 6 Auflösung, Liquidation des Vereins

1. Die satzungsgemäße Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung obliegt dem zuletzt gewählten Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Falkensee, Kulturamt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet worden am 19.06.2014 und geändert am 27.05.2015.

Geschäftsordnung der Interessengemeinschaft Falkensee e.V.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt vereinsinterne Abläufe und wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge hierzu kann jedes Vereinsmitglied einbringen.

§ 2 Kontaktdaten

Die Postanschrift des Vereins ist:
Falkenhagener Str. 8, 14612 Falkensee

Des Weiteren ist der Verein wie folgt zu erreichen.
Telefon: 03322/237616
Fax: 03322/239667
E-Mail: igf@ig-falkensee.de
Internet: www.ig-falkensee.de

§ 3 Vorstandsfunktionen

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind zurzeit nicht personenbezogen festgelegt. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung anlassbezogen.

§ 4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens viermal jährlich, auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes statt.

Der Vorstand fertigt über den Inhalt der Sitzungen eine formfreie Niederschrift.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ladung von Gästen ist zulässig.

In den Vorstandssitzungen werden die Aktivitäten für die Umsetzung des Vereinszwecks besprochen und geplant. Es werden Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung erstellt und diese vorbereitet.

§ 5 Rechenschaftsbericht/Rechnungslegung

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sollen grundsätzlich unbar geleistet werden. Sind Barzahlungen nicht zu vermeiden, ist auf eine ordnungsgemäße Quittungsleistung zu achten.

§ 6 Kommunikationswege

Der Verein nutzt die Kommunikationswege Postversand, Telefon, Fax, E-Mail und WhatsApp. Diese werden je nach Anlass alternativ genutzt.
Für alle verbindlichen Mitteilungen (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung) wird grundsätzlich das Medium E-Mail genutzt. Die Mitglieder haben dem Vorstand ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei Verhinderung des Empfangs ist der Vorstand zu informieren.

Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Falkensee e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und kann nur von dieser geändert werden. Änderungen treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft.

§ 2 Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt € 150,- je Kalenderjahr und ist bei Vereinseintritt zum nächsten Monatsersten zu zahlen und im Weiteren jährlich bis zum 15.02. jeden Jahres fällig.

Im Eintrittsjahr wird der Beitrag quartalsweise beginnend mit dem Eintrittsquartal in Rechnung gestellt.

Der Beitrag ist unbar auf das Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE06120700240819898800 bei der Deutsche Bank PGK AG

§ 3 Spenden

Außer über Beiträge finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Hierüber können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Die erforderliche Freistellung vom Finanzamt muss hierfür vorliegen.